

Merkblatt

Annahme als Doktorandin / Doktorand an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung, BTU Cottbus

Die Annahme als Doktorandin / Doktorand an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung ist in der Neufassung der Promotionsordnung vom 2. August 2023 geregelt. Mit der Annahme als Doktorandin / Doktorand ist die Möglichkeit zur Immatrikulation als Promotionsstudentin / Promotionsstudent verbunden.

Für die **Annahme als Doktorandin / Doktorand** müssen im Dekanat der Fakultät 6 gemäß § 6 der Promotionsordnung folgende **Unterlagen** eingereicht werden:

1. Formloser Antrag auf Zulassung als Promotionsstudent an den Dekan eigenhändig unterschrieben mit Angabe des angestrebten Doktorgrades und vorläufigen Arbeitstitels der Promotion.
(Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Dr.-Ing. und des Dr. phil. gemäß Promotionsordnung der Fakultät!)

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

2. Tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. Erforderliche Urkunden, Zeugnisse und Nachweise, insbesondere zum erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums. Diese Dokumente sind in beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden und Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
4. Betreuungszusage einer berufenen Hochschullehrerin / eines berufenen Hochschullehrers, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors der Fakultät 6.
(Vorabstimmung mit Hochschullehrer, 3-5 seitige Beschreibung des Vorhabens, inklusive Anlass und Ziel, Methoden, Fragen und Zeitschiene)
5. Eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation und ob es einen anderen Hindergrund gibt.
6. Eidesstattliche Erklärung darüber, dass der Dokortitel nicht wegen schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten aberkannt oder aus diesem Grund ein Promotionsverfahren abgebrochen werden musste.
7. Exposé zum Nachweis der inhaltlichen und zeitgerechten Umsetzbarkeit der Promotionsabsicht
8. Promotionsvereinbarung
=> Eine Vorlage findet sich in der Promotionsordnung (Anlage 1)
9. Nachweis der elektronischen Registrierung für zulassungsrelevante Daten.

Über die so vorliegenden Anträge berät der Promotionsausschuss der Fakultät 6. Die Entscheidung über die Annahme wird vom Fakultätsrat getroffen.

Merkblatt

Annahme als Doktorandin / Doktorand an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung, BTU Cottbus

Bewerber mit Hochschulabschluss im Ausland:

Bei Bewerbern mit Hochschulabschluss im Ausland werden die oben genannten Unterlagen an das Akademische Auslandsamt (AAA) zwecks Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Diplom- oder Masterabschluss gegeben.

Vollständige und vom AAA geprüfte Anträge auf Annahme als Doktorandin / Annahme als Doktorand werden im Promotionsausschuss besprochen und an den Fakultätsrat weitergeleitet. In der Fakultätsratssitzung erfolgt dann die Beschlussfassung über den Antrag.

Regelungen gemäß § 29 Abs. 4 des BbgHG:

§ 29 Abs. 4 des neuen Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) knüpft die Zulassung zum Promotionsverfahren ausschließlich an den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums.

„Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Wer den Masterabschluss an einer Fachhochschule erworben hat, unterliegt den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion wie die Absolventen mit Masterabschluss einer Universität. Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.“